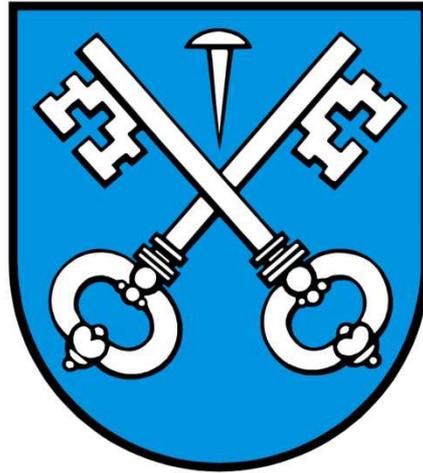


# Polizeireglement (PoIR)

per 01. Januar 2019



## Gemeinden

Abtwil, Aristau, Auw, Beinwil (Freiamt),  
Benzenschwil, Besenbüren, Bettwil, Boswil,  
Bünzen, Buttwil, Dietwil, Geltwil, **Kallern**,  
Merenschwand, Mühlau, Muri, Oberrüti,  
Rot-tenschwil und Sins

# Polizeireglement (PoIR)

mit Ordnungsbussenkatalog und Gebührenreglement

vom September/Oktober 2004

Stand: 23. Mai 2018

<u>Inhaltsverzeichnis</u>	<u>Seite</u>
I. Allgemeine Bestimmungen	5
Geltungsbereich	5
Polizeiorgane	5
Anordnungen, Vorladungen, polizeiliche Weisungen	5
Behördliche Weisungen	6
Identitätsnachweis	6
II. Besondere Bestimmungen	6
Grundsatz	6
Reinigung	6
Lagerung von Waren	7
Campieren	7
Ruhestörung	7
Jauche und Mist	8
Unfug	8
Umzüge, Versammlungen, Betteln, Musizieren	8
Veranstaltungen	8
Schiessen	8
Feuerwerk	8
Sprengungen	9
Tierhaltung	9
Verrichten der Notdurft	9
Öffentliches Ärgernis	9
III. Bewilligungen, Strafen, Verfahren, Verwaltungszwang	9
Bewilligung	9
Busse	10
Verwarnung	10
Fahrlässigkeit, Versuch	10
Bussenumwandlung	10
Juristische Personen	10
Subsidiäre Geltung des Strafgesetzbuches	10
Strafbefehl	10
Ordnungsbussen	11
Bussendepositum	11
Verwaltungszwang	11

IV. Schlussbestimmungen	11
Inkrafttreten	11
Aufhebung bisheriger Erlasse	11
Ordnungsbussenkatalog - Anhang zum Polizeireglement (PoIR)	13
Gebührenreglement - Anhang zum Polizeireglement (PoIR)	17

Die Gemeinderäte Abtwil, Aristau, Auw, Beinwil (Freiamt), Benzenschwil, Besenbüren, Bettwil, Boswil, Bünzen, Buttwil, Dietwil, Geltwil, Kallern, Merenschwand, Mühlau, Muri, Oberrüti, Rottenschwil und Sins (nachfolgend: "Vertragsgemeinden Repol Muri") erlassen, gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978, folgendes Polizeireglement:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### § 1

Geltungsbereich

<sup>1</sup>Das Polizeireglement dient der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sittlichkeit auf dem Gemeindegebiet der Vertragsgemeinden Repol Muri.

<sup>2</sup>Es ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.

<sup>3</sup>Die in diesem Reglement verwendeten Funktions-, Berufs- und Personenbezeichnungen gelten für beide Geschlechter.

### § 2

Polizeiorgane

<sup>1</sup>Oberste Polizeibehörde ist der Gemeinderat.<sup>1</sup> Dem Gemeindeammann obliegt die Leitung des Polizeiwesens.<sup>2</sup>

<sup>2</sup>Mit der Ausübung des Polizeidienstes ist die Repol Muri gemäss Gemeindevertrag vom 9. Mai 2003 betraut.<sup>3</sup>

<sup>3</sup>Beamte und Angestellte der Vertragsgemeinden Repol Muri können im Rahmen der ihnen von Amtes wegen zustehenden oder vom Gemeinderat speziell übertragenen Befugnisse polizeiliche Aufgaben wahrnehmen.

<sup>4</sup>Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weiteren Personen polizeiliche Funktionen übertragen. Diese Personen sind vom Gemeinderat in Pflicht zu nehmen und mit Ausweisen oder Kennzeichen auszustatten. Im Übrigen gelten die Richtlinien des Departements des Innern (DDI) zur Durchführung von Verkehrskontrollen durch private Sicherheitsorganisationen.

### § 3

Anordnungen, Vorladungen, polizeiliche Weisungen<sup>4</sup>

Jedermann ist verpflichtet, polizeilichen Anordnungen, Weisungen und Vorladungen Folge zu leisten.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> § 37 Abs. 2 lit. f GG (SAR 171.100)

<sup>2</sup> § 45 Abs. 4 GG (SAR 171.100)

<sup>3</sup> Gemeindevertrag betreffend Gewährleistung der polizeilichen Grundversorgung durch die Repol Muri vom 9. Mai 2003

<sup>4</sup> gemäss Änderung 09.08.2010

<sup>5</sup> PolG (SAR 531.200)

## § 4

Behördliche Weisungen<sup>6</sup> Weisungen von Behörden, wie Areal- und Hausordnungen etc. sind zu befolgen.

## § 5

Identitätsnachweis Jedermann ist verpflichtet, den Polizeiorganen auf Verlangen die Personalien anzugeben, Ausweise vorzulegen oder auf andere Weise seine Identität feststellen zu lassen.

## II. Besondere Bestimmungen

### A. Schutz der öffentlichen Sachen

## § 6

Grundsatz <sup>1</sup>Es ist untersagt, öffentliche Sachen zu beschädigen<sup>7</sup> oder zu verunreinigen sowie sie unbefugterweise oder entgegen ihrer Zweckbestimmung zu benutzen oder zu verändern.

<sup>2</sup>Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes ist bewilligungspflichtig.<sup>8</sup>

<sup>3</sup>Die Grundeigentümer und Mieter sind verpflichtet, in den öffentlichen Strassenraum überhängende Pflanzen zurückzuschneiden.<sup>9</sup> Gehwege sind bis zu einer Höhe von 2,5 m und der Fahrbahnrand bis zu einer Höhe von 4,5 m freizuhalten. Kandelaber, Verteilkabinen, Hydranten, usw. sind jederzeit zugänglich zu halten. Verkehrssignale und dergleichen dürfen durch Pflanzen usw. nicht verdeckt werden.<sup>10</sup>

<sup>4</sup>Nach erfolgloser Aufforderung zum Rückschnitt erfolgt die Beseitigung der Pflanzen im Auftrag der Gemeinde auf Kosten des dafür verantwortlichen Grundeigentümers oder Mieters. Das Verfahren richtet sich nach Art. 77 VRPG.<sup>11</sup>

## § 7

Reinigung <sup>1</sup>Wer öffentliche Strassen und Anlagen verschmutzt, hat diese umgehend zu reinigen und den ordentlichen Zustand wieder herzustellen.

<sup>2</sup>Im Sinne von § 110 BauG<sup>12</sup> hat jeder Grundeigentümer und Mieter zu dulden, dass Schnee vom angrenzenden Gehweg oder von der angrenzenden Strasse

---

<sup>6</sup> gemäss Änderung 09.08.2010

<sup>7</sup> Art. 144 Abs. 1 StGB (SR 311.0)

<sup>8</sup> § 102 ff. BauG (SAR 713.100)

<sup>9</sup> § 110 Abs. 3 BauG (SAR 713.100)

<sup>10</sup> Art. 103 Abs. 2 SSV (SR 741.21)

<sup>11</sup> SAR 271.100

<sup>12</sup> SAR 713.100

auf sein Areal geräumt wird. Der Schnee darf nicht auf die Strasse oder den Gehweg (ausgenommen Fahrbahnrand) zurückbefördert werden.

## § 8

Lagerung von Waren <sup>1</sup>Waren, Brennmaterial, usw. für deren vorübergehende Lagerung der öffentliche Grund beansprucht wird, dürfen höchstens während drei Tagen und nicht über Sonn- und Feiertage liegen bleiben.

<sup>2</sup>Durch das Auf- und Abladen und das Lagern von Material darf der öffentliche Verkehr weder gestört noch gefährdet werden. Gelagerte Gegenstände sind bei Nacht nötigenfalls zu beleuchten.<sup>13</sup>

## § 9

Campieren Das Aufstellen von Wohnwagen und Zelten auf öffentlichem Grund benötigt eine Bewilligung.

## B. Immissionsschutz

## § 10

Ruhestörung <sup>1</sup>In Wohngebieten oder auf Wohngebiete einwirkend ist von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 21.00 Uhr bis 06.00 Uhr, sowie ganztags an Sonn- und Feiertagen das Arbeiten mit lärmigen Geräten (z.B. Rasenmähen, Hämmern, Fräsen, Betrieb von Baumaschinen) untersagt. Von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr ist in schlecht isolierten Räumen oder bei offenem Fenster jeglicher Lärm, der den Schlaf der Mitmenschen stören könnte, verboten. Ausgenommen sind Kirchen- und Weideglocken, Arbeiten zur kurzfristigen Behebung eines Notstandes sowie in begründeten Fällen das landwirtschaftliche Gewerbe und Gärtnereibetriebe. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

<sup>2</sup>Für das Schiessen im Schiessstand sind folgende Ruhezeiten einzuhalten: 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr sowie von 20.00 Uhr bis 09.00 Uhr. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

<sup>3</sup>Bei übermässigem Lärm von Tieren ist der Tierhalter verantwortlich.<sup>14</sup>

<sup>4</sup>Die Benützung von Lautsprechern auf öffentlichem Grund ist nur mit Bewilligung zulässig.

<sup>5</sup>Der privatrechtliche Immissionsschutz bleibt vorbehalten.<sup>15</sup>

---

<sup>13</sup> Art. 4 SVG (SR 741.1)

<sup>14</sup> Art. 56 OR (SR 220)

<sup>15</sup> Art. 684 ZGB (SR 210)

## § 11

Jauche und Mist

<sup>1</sup>Das Düngen mit Jauche oder Mist ist an Sonntagen und Feiertagen verboten.

<sup>2</sup>Falls dadurch übermässige Einwirkungen auf Wohnzonen entstehen, ist das Ausführen von Jauche oder Mist an Samstagen verboten.

## C. Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit

## § 12

Unfug

<sup>1</sup>Die Beunruhigung oder Belästigung der Bevölkerung durch Unfug ist verboten.

<sup>2</sup>Als Unfug gelten Handlungen, die andere Personen belästigen, erschrecken, in ihrer Ruhe stören oder in ihrer persönlichen Sicherheit gefährden.

## § 13

Umzüge, Versammlungen, Betteln, Musizieren

<sup>1</sup>Umzüge, Versammlungen und Demonstrationen auf öffentlichem Grund benötigen eine Bewilligung.

<sup>2</sup>Das Betteln auf öffentlichem Grund ist verboten.

<sup>3</sup>Strassenmusikanten auf öffentlichem Grund benötigen eine Bewilligung der Gemeinde.

## § 14

Veranstaltungen

Veranstaltungen oder Handlungen, die durch übermässige Immissionen das Wohlbefinden der Bevölkerung stören, sind bewilligungspflichtig (z.B. Open-Air, Motocross, Auto- und Motorradrennen, Paintball, Modellfliegen, usw.).

## § 15

Schiessen

<sup>1</sup>Auf öffentlichem Grund ist das Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art verboten.

<sup>2</sup>Die Benützung der von den Behörden bezeichneten Schiessplätze, die Jagdgesetzgebung sowie das Militärrecht bleiben vorbehalten.

## § 16

Feuerwerk

<sup>1</sup>Das Abbrennen von Feuerwerk ist ohne besondere Bewilligung nur an Silvester/Neujahr, während der Fasnacht und an der Bundesfeier unter Beachtung aller erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen gestattet. Der Gemeinderat kann Ausnahmen bewilligen.

<sup>2</sup>Das Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen ist bewilligungspflichtig.

#### § 17

Sprengungen

Für Sprengungen ist eine Bewilligung erforderlich.

#### § 18

Tierhaltung

<sup>1</sup>Tiere sind so zu halten, dass niemand belästigt wird und weder Menschen noch Tiere oder Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen können. Der Gemeinderat kann geeignete Massnahmen verfügen.<sup>16</sup>

<sup>2</sup>Der Ausbruch gefährlicher Tiere ist den Behörden umgehend zu melden.

<sup>3</sup>Es ist verboten, Hunde unbeaufsichtigt laufen zu lassen. Auf verkehrsreichen Strassen, Plätzen und im Wald sind Hunde an der Leine zu führen. Die Bestimmungen des Jagdgesetzes bleiben vorbehalten.

<sup>4</sup>Tierhalter haben dafür zu sorgen, dass der öffentliche und private Grund Dritter nicht durch ihre Tiere verunreinigt wird. Sie sind verpflichtet, den Kot ihrer Tiere einzusammeln und zweckmässig zu entsorgen.

### D. Schutz der öffentlichen Sittlichkeit

#### § 19

Verrichten der Notdurft

Es ist untersagt, auf öffentlichem Grund oder an einem von der Öffentlichkeit einsehbaren Ort die Notdurft zu verrichten.

#### § 20

Öffentliches Ärgernis

<sup>1</sup>Wer in der Öffentlichkeit durch ungebührliches Verhalten Ärgernis erregt, wird bestraft.

<sup>2</sup>Betrunkene, unter Drogeneinfluss stehende oder sonst in ihrer Urteilsfähigkeit eingeschränkte Personen können zur Vermeidung von Störungen oder zu ihrem eigenen Schutz nach Hause oder in Spitalpflege gebracht oder in polizeilichen Gewahrsam genommen werden.

### III. Bewilligungen, Strafen, Verfahren, Verwaltungszwang

#### § 21

Bewilligung

<sup>1</sup>Soweit nicht andere Organe dafür bezeichnet sind, werden die in diesem Reglement vorgeschriebenen Bewilligungen durch den Gemeinderat erteilt.

<sup>2</sup>Bewilligungen dürfen nur begründet verweigert werden. Sie können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden.

---

<sup>16</sup> Art. 56 OR (SR 220)

<sup>3</sup>Bewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.

## § 22

Busse Widerhandlungen gegen Vorschriften dieses Reglements werden vom Gemeinderat mit Geldbusse bis zu CHF 2'000.- bestraft.<sup>17</sup>

## § 23

Verwarnung In besonders leichten Fällen kann von der Ausfällung einer Busse abgesehen und eine Verwarnung ausgesprochen werden.

## § 24

Fahrlässigkeit, Versuch Strafbar ist auch die fahrlässige Übertretung, nicht jedoch der blosse Versuch.

## § 25

Bussenumwandlung Schuldhaft unbezahlt gebliebene Bussen werden in Haft umgewandelt. Es gelten die Vorschriften des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>18</sup> und der Aargauischen Strafprozessordnung.<sup>19</sup>

## § 26

Juristische Personen Wurde die Übertretung durch eine juristische Person begangen, so sind die Personen strafbar, die für sie gehandelt haben oder hätten handeln sollen. Für die Bezahlung der Busse haftet die juristische Person solidarisch.

## § 27

Subsidiäre Geltung des Strafgesetzbuches Soweit dieses Reglement keine abweichenden Vorschriften enthält, finden die allgemeinen Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches<sup>20</sup> und der Aargauischen Strafprozessordnung<sup>21</sup> sinngemäss Anwendung.

## § 28

Strafbefehl <sup>1</sup>Der Gemeinderat spricht Geldbussen durch Strafbefehl aus.<sup>22</sup> Das Verfahren richtet sich nach § 112 GG.<sup>23</sup>

---

<sup>17</sup> § 38 Abs. 1 GG (SAR 171.100)

<sup>18</sup> SR 311.0

<sup>19</sup> SAR 251.100

<sup>20</sup> § 38 Abs. 1 GG (SAR 171.100)

<sup>21</sup> SR 311.0

<sup>22</sup> § 38 Abs. 2 GG (SAR 171.100)

<sup>23</sup> SAR 171.100

<sup>2</sup>Der Strafbefehl muss enthalten:

- a) Namen des Beschuldigten
- b) zur Last gelegter Tatbestand
- c) angewandte Strafbestimmungen
- d) Höhe der Geldbusse
- e) Verfahrenskosten
- f) Rechtsmittelbelehrung
- g) Datum und Unterschriften

## § 29

Ordnungsbussen

<sup>1</sup>Das Ordnungsbussenverfahren bleibt vorbehalten.<sup>24</sup>

<sup>2</sup>Übertretungen gegen Vorschriften dieses Reglements und anderer Gemeindeglemente die im Ordnungsbussenverfahren geahndet werden können, sind mit den entsprechenden Bussenbeträgen in Anhang aufgeführt. Das Verfahren richtet sich nach den Bestimmungen der Ordnungsbussenverfahrenverordnung (OBVV).

<sup>3</sup>Bei besonders groben Verstössen gegen die oben erwähnten Reglemente, kann die Polizei auf die Anwendung des Ordnungsbussenverfahrens verzichten und das ordentliche Verfahren anwenden.

## § 30

Bussendepositum

Von Beschuldigten kann gegen Quittung ein Bussendepositum entgegengenommen werden. Die Festsetzung der Busse durch Strafbefehl bleibt dabei vorbehalten.

## § 31

Verwaltungszwang

Polizeiwidrige Zustände können auf Kosten des Fehlbaren beseitigt werden.<sup>25</sup> Mit Ausnahme von dringenden Fällen ist den betroffenen Personen Gelegenheit zu geben, die Störung selbst zu beseitigen.<sup>26</sup>

## IV. Schlussbestimmungen

### § 32

Inkrafttreten

<sup>1</sup>Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2005 in Kraft.

Die §§ 4, 13, 18, 22 und 29 haben mit Zustimmung aller Vertragsgemeinden Repol Muri im November/Dezember 2008 eine Änderung erfahren. Gleichzeitig stimmten alle Gemeinden der Einführung eines Ordnungsbussenkataloges zu. Die Änderungen und der Ordnungsbussenkatalog treten am 01. März 2009 in Kraft.

Aufhebung bisheriger Erlasse

<sup>2</sup>Auf diesen Zeitpunkt werden alle früheren Polizeireglemente der Vertragsgemeinden Repol Muri aufgehoben.

---

<sup>24</sup> OBVV (SR 991.512)

<sup>25</sup> § 76 Abs. 2 VPRG (SAR 271.100)

<sup>26</sup> § 77 Abs. 1 VPRG (SAR 271.100)

## Zustimmungen zum Polizeireglement:

<b>Ort</b>	<b>Zustimmung</b>	<b>Zustimmung - Änderung PolR - OB-Katalog</b>	<b>Zustimmung - Änderung PolR und - OB-Katalog vom 09.08.2010</b>	<b>Zustimmung - Anhang - Gebührenreglement</b>
Abtwil	27.09.2004	10.11.2008	06.09.2010	23.05.2018
Aristau	11.10.2004	03.11.2008	30.08.2010	23.05.2018
Auw	27.09.2004	10.11.2008	23.08.2010	23.05.2018
Beinwil	25.10.2004	24.11.2008	23.08.2010	23.05.2018
Benzenschwil	20.09.2004	15.12.2008	07.09.2010	Fusion mit Gemeinde Merenschwand
Besenbüren	27.10.2004	10.11.2008	13.09.2010	23.05.2018
Bettwil	04.10.2004	17.11.2008	23.08.2010	23.05.2018
Boswil	20.09.2004	03.11.2008	23.08.2010	23.05.2018
Bünzen	27.09.2004	10.11.2008	16.08.2010	23.05.2018
Buttwil	20.09.2004	10.11.2008	23.08.2010	23.05.2018
Dietwil	04.10.2004	03.11.2008	23.08.2010	23.05.2018
Geltwil	27.09.2004	10.11.2008	23.08.2010	23.05.2018
Kallern	27.09.2004	10.11.2008	30.08.2010	23.05.2018
Merenschwand	27.09.2004	03.11.2008	23.08.2010	23.05.2018
Mühlau	27.09.2004	03.11.2008	23.08.2010	23.05.2018
Muri	20.09.2004	24.11.2008	16.08.2010	23.05.2018
Oberrüti	21.09.2004	11.11.2008	24.08.2010	23.05.2018
Rottenschwil	27.09.2004	10.11.2008	30.08.2010	23.05.2018
Sins	20.09.2004	10.11.2008	11.10.2010	23.05.2018

## Ordnungsbussenkatalog - Anhang zum Polizeireglement (PoIR)

vom November/Dezember 2008

Stand: 09. August 2010

Die Gemeinderäte Abtwil, Aristau, Auw, Beinwil (Freiamt), Benzenschwil, Besenbüren, Bettwil, Boswil, Bünzen, Buttwil, Dietwil, Geltwil, Kallern, Merenschwand, Mühlau, Muri, Oberrüti, Rotenschwil und Sins erlassen, gestützt auf § 7 Ordnungsbussenverfahrenverordnung (OBVV) vom 14.11.2007 und § 29 Polizeireglement folgende Regeln zum

### Ordnungsbussenverfahren im kommunalen Strafrecht.

Ziffer	Tatbestand	Busse in CHF
<b>Allgemeine Bestimmungen</b>		
901	Nichtbefolgen von Anordnungen, Vorladungen und polizeilichen Weisungen § 3 PoIR	100.00
902	Missachten von Areal- und Hausordnungen § 4 PoIR	50.00
903	Identitätsnachweis, Nichtausweisen (Verweigerung oder Angabe falscher Personalien) § 5 PoIR	100.00
<b>Schutz öffentlicher Sachen</b>		
910.1	Benützung, Veränderung oder Verunreinigung öffentlicher Sachen über den Gemeingebrauch hinaus oder ohne Bewilligung. § 6 PoIR	100.00
910.2	Nicht Zurückschneiden überhängender Pflanzen, Nichtfreihalten von Kandela- bern, Verteilkabinen, Hydranten, der Höhen bei Fahrbahnrand, Gehwegen usw. Verdecken von Signalen § 6 PoIR	100.00
910.3	Nichteinholen einer Bewilligung zur Benützung des öffentlichen Grundes § 6 PoIR	100.00
911.1	Verunreinigung von öffentlichen Strassen und Anlagen durch Kleinabfälle (Lit- tering) § 7 PoIR	50.00
911.2	Verunreinigung von öffentlichen Strassen und Anlagen durch Abfälle bis ca. 35 Liter § 7 PoIR, örtliches Abfallreglement	100.00
911.3	Verunreinigung von öffentlichen Strassen und Anlagen durch Abfälle bis ca. 110 Liter § 7 PoIR, örtliches Abfallreglement	200.00
912	Beseitigen von Haushaltabfällen in öffentlichen Abfallkörben örtliches Abfallreglement	100.00

913	Bereitstellen von Abfall ausserhalb der gem. Abfallreglement erlaubten Zeit örtliches Abfallreglement	50.00
914	Zurückbefördern von Schnee auf die Fahrbahn oder den Gehweg ausgenommen Fahrbahnrand § 7 PolR	50.00
915	Lagerung von Waren, Brennmaterial usw. auf öffentlichem Grund, länger als 3 Tage oder über Sonn- und Feiertage § 8 PolR	100.00
916	Störung oder Gefährdung des öffentlichen Verkehrs durch Auf- und Abladen, Lagern oder mangelnde Beleuchtung von Material § 8 PolR	100.00
917	Aufstellen von Wohnwagen oder Zelten auf öffentlichem Grund ohne Bewilli- gung § 9 PolR	100.00

### ***Immissionsschutz***

925.1	Ruhestörungen während den im Polizeireglement festgelegten Zeiten § 10 Abs. 1 PolR	100.00
925.2	Verursachen, oder Nichtverhindern durch die verantwortliche Person, von Ru- hestörungen durch Gastwirtschafts-, Gewerbe- oder Industriebetriebe während den Ruhezeiten § 10 Abs 1 PolR	200.00
925.3	Nichteinhalten der Schiesszeiten § 10 Abs. 2 PolR	100.00
925.4	Verursachen, oder Nichtverhindern durch die verantwortliche Person, von Lärm durch Tiere § 10 Abs 3 PolR	50.00
925.5	Benützen von Lautsprechern auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung § 10 Abs. 4 PolR	50.00
926	Düngen mit Jauche oder Mist an Sonn- und Feiertagen, oder an Samstagen wenn übermässige Einwirkungen auf die Wohnzonen entstehen § 11 PolR	100.00

### ***Schutz der öffentlichen Ordnung und Sicherheit***

935	Unfug, Beunruhigung oder Belästigung der Bevölkerung § 12 PolR	100.00
936.1	Betteln auf öffentlichem Grund § 13 PolR	50.00
936.2	Musizieren auf öffentlichem Grund ohne Bewilligung § 13 PolR	50.00
937	Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen auf öffentlichem Grund	200.00

§ 15 PoIR

938.1	Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb der bewilligten Zeit oder ohne Bewilligung während den Ruhezeiten (1200 Uhr bis 1300 Uhr, 2100 Uhr bis 0600 Uhr) sowie an Sonn- und Feiertagen § 16 PoIR	200.00
938.2	Abbrennen von Feuerwerk ausserhalb der bewilligten Zeit oder ohne Bewilligung während den übrigen Zeiten § 16 PoIR	50.00
938.3	Abfeuern von Geschützen, Mörsern, Böllern, Petarden und dergleichen ohne Bewilligung § 16 PoIR	200.00
939	Durchführen einer Sprengung ohne Bewilligung § 17 PoIR	200.00

***Tierhaltung***

<u>950.1</u>	Nichtbeachten der Haltervorschriften Gem. § 4 Gesetz über das Halten und Besteuern der Hunde Anhang 1, OBVV, SAR 991.512	100.00
<u>950.2</u>	Verletzung der Meldepflicht gem. § 1 Abs. 3 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Halten und Besteuern der Hunde vom 19. März 1915 Anhang 1, OBVV, SAR 991.512	100.00
<u>950.3</u>	Nichtbeachten der Haltervorschriften gem. § 10 der Vollziehungsverordnung zum Gesetz über das Halten und Besteuern der Hunde vom 19. März 1915 Anhang 1, OBVV, SAR 991.512	100.00
951	Unbeaufsichtigtes Laufenlassen eines Hundes § 18 PoIR	100.00
952	Belästigung oder Gefährdung durch ungenügende Tierhaltung § 18 PoIR	100.00
953	Unterlassen der Meldung an die Behörden bei Ausbruch eines gefährlichen Tieres § 18 PoIR	200.00
954	Nichtzweckmässige Entsorgung von Tierkot § 18 PoIR	50.00

***Schutz der öffentlichen Sittlichkeit***

960	Verrichten der Notdurft an unerlaubter Stelle § 19 PoIR	50.00
961	Erregen öffentlichen Ärgernisses durch ungebührliches Verhalten § 20 PoIR	100.00

### **Gastgewerbe**

<u>970.1</u>	Verletzung der Anzeigepflicht § 2 Abs. 3 Gastgewerbegesetz, GGG vom 25.11.1997, SAR 970.100, Anhang 1, OBVV, SAR 991.512	100.00
<u>970.2</u>	Nichtbeachten der Öffnungszeiten § 2 Abs 3 Gastgewerbegesetz, GGG vom 25.11.1997 Anhang 1, OBVV, SAR 991.512	100.00
<u>970.3</u>	Verletzung der Anzeigepflicht § 6 Abs 4 der Verordnung über das Gastgewerbe und den Kleinhandel mit al- koholhaltigen Getränken (Gastgewerbeverordnung, GGV) vom 25.03.1998 SAR 970.111, Anhang 1, OBVV, SAR 991.512	100.00

### **Weitere Widerhandlungen**

<u>980</u>	Verletzung der Meldepflicht bei gewerbsmässiger Beherbergung durch Logisgeber Art. 16 Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG) Anhang 2, OBVV, SAR 991.512	100.00
<u>981</u>	Verletzung des Abgabeverbots (Alkoholische Getränke, Tabakwaren) § 37 Abs 4 Gesundheitsgesetz, vom 20.01.2009, SAR 301.100, Anhang 1, OBVV, SAR 991.512 <sup>27</sup>	100.00

Unterstrichene Ziffern = Tatbestände gemäss kantonaler Ordnungsbussenverfahrenverordnung OBVV (SAR 991.512)

---

<sup>27</sup> Neuer OB-Tatbestand, eingefügt April 2010

## Gebührenreglement - Anhang zum Polizeireglement (PoIR)

vom 23. Mai 2018 (in Kraft per 01.01.2019)

Die Gemeinderäte Abtwil, Aristau, Auw, Beinwil (Freiamt), Besenbüren, Bettwil, Boswil, Bünzen, Buttwil, Dietwil, Geltwil, Kallern, Merenschwand, Mühlau, Muri, Oberrüti, Rottenschwil und Sins (Vertragsgemeinden Repol Muri) erlassen, gestützt auf § 37 Abs. 2 lit. f des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG) vom 19. Dezember 1978, folgendes Gebührenreglement als Anhang zum Polizeireglement:

	<b>Gebühr in CHF</b>
1. <u>Transporte mit dem Dienstwagen</u>	
Transporte Grundgebühr	30.00
	+ pro km CHF 0.70
2. <u>Fotos / DVD</u>	
Pro Fotoblatt (max. 2 Fotos pro Blatt) oder DVD Rohling	10.00
3. <u>Alkohol-Test / Betäubungsmittel-Test</u>	
Alkoholtest positiv und Verzeigung	100.00
Betäubungsmittel positiv und Verzeigung (CBD Test positiv)	50.00
4. <u>Entschädigungen nach Zeitaufwand</u>	
Montag bis Freitag, pro Stunde (angebrochene Stunde werden ganz berechnet)	80.00
Samstag, Sonntag, Feiertage und Nacht (20.00 - 06.00), pro Stunde (angebrochene Stunden werden als ganze berechnet)	120.00
5. <u>Rapportierung</u>	
Bis 10 Kopien (pro Stück)	1.00
Ab 11 Kopien (pro Stück)	0.50
6. <u>Zuführung Betreibungsamt</u>	
Zustellungen	50.00
Polizeiliche Zuführung	80.00
Weitere Amtshandlungen (pro Stunde und Mitarbeiter)	nach Aufwand
7. <u>Mietausweisung</u>	
Einsatzpauschale	100.00
	+ Zeitaufwand pro Stunde gemäss Punkt 4
8. <u>Telefonspesen</u>	
Pro Telefonat	nach Aufwand
9. <u>Sicherstellung von Fahrzeugen</u>	
Einstellen von Fahrzeugen pro Tag	30.00
Blockieren von Fahrzeugen mit Radschuh Montage / Demontage pauschal inkl. 1.Tag	50.00
Pro weiterer Tag	10.00
10. <u>Vermitteln von Findeltieren</u>	
Vermittlung	30.00
11. <u>Verkehrszählgerät / Speedy</u>	
Pauschal pro Woche (Ausmietung an Dritte) inkl. Montage / Demontage / Auswertung	400.00

12. Fundbüro  
Spezielle Aufwendungen nach Aufwand
13. Administration  
Spezielle Aufwendungen nach Aufwand